

Ministerium der Justiz

Berlin, 28.06.1990

EntwurfRehabilitierungsgesetz

Die Rehabilitierung von Personen, die im Widerspruch zu von der Verfassung garantierten Grund- und Menschenrechten strafrechtlich verfolgt, diskriminiert oder in anderer Weise in ihren Rechten schwerwiegend beeinträchtigt wurden, ist ein wesentliches Element der Politik zur demokratischen Erneuerung der Gesellschaft, des Staates und des Rechts in der Deutschen Demokratischen Republik. Insbesondere die Kriminalisierung friedlicher, gewaltfreier politischer Tätigkeit durch Gesetzgebung oder Rechtsprechung ist unvereinbar mit den verfassungsmäßigen politischen Grund- und Menschenrechten jedes Bürgers. Die Rehabilitierung verfolgt das rechtsstaatliche und humanistische Anliegen, Personen vom Makel strafrechtlicher Verurteilung oder anderer Diskriminierung zu befreien, die in der Vergangenheit durch Verletzung dieser Grundsätze verfolgt oder benachteiligt wurden.

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt die Rehabilitierung aller Personen,

1. die von einem Gericht der DDR nach dem 7. Oktober 1949 und vor dem Inkrafttreten des 6. Strafrechtsänderungsgesetzes wegen einer Handlung im Sinne des § 3 strafrechtlich verurteilt wurden (strafrechtliche Rehabilitierung);
2. die durch Verwaltungsakte von Behörden der DDR gemäß § 20 nach dem 7. Oktober 1949 Nachteile erlitten haben (verwaltungsrechtliche Rehabilitierung);
3. die durch Entscheidungen von Betrieben in der DDR gemäß § 34 nach dem 7. Oktober 1949 berufliche Nachteile erlitten haben (berufliche Rehabilitierung).

(2) Auf die Rehabilitierung von Personen, die wegen der in Absatz 1 Ziffer 1 bezeichneten Handlungen in der Zeit vom 8. Mai 1945 bis zum 7. Oktober 1949 von einem deutschen Gericht in der Sowjetischen Besatzungszone Deutschlands strafrechtlich verurteilt wurden, findet dieses Gesetz entsprechende Anwendung.

(3) Für Personen, deren Strafverfahren auf andere Weise als durch Urteil beendet wurde, gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechend.

(4) Dieses Gesetz regelt auch die Rehabilitierung von Bürgern der DDR oder Staatenlosen mit ständigem Wohnsitz in der DDR, die, von alliierten Besatzungsmächten oder deren Behörden inhaftiert, interniert oder anderweitig in Gewahrsam genommen wurden.

§ 2

Inhalt und Wirkungen der Rehabilitierung

(1) Die Rehabilitierung bezweckt eine politisch-moralische Genugtuung für den Betroffenen.

(2) Ferner begründet die Rehabilitierung nach Maßgabe dieses Gesetzes einen Anspruch des Betroffenen auf Rückerstattung ihm entzogener Vermögenswerte und auf soziale Ausgleichsleistungen* für die ihm durch Strafverfolgung, Ingewahrsamnahme, Verwaltungsakte von Behörden oder Entscheidungen von Betrieben entstandenen materiellen, gesundheitlichen und anderen Nachteile sowie weitere Ansprüche.

 *Soziale Ausgleichsleistungen sind bei der strafrechtlichen Rehabilitierung, der Rehabilitierung von Personen, die durch alliierte Besatzungsmächte in Gewahrsam genommen wurden, der verwaltungsrechtlichen Rehabilitierung (im Zusammenhang mit freiheitsentziehenden Maßnahmen - z.B. in einer psychiatrischen Einrichtung) und der beruflichen Rehabilitierung (unter der Voraussetzung erheblicher Einkommensverluste) in differenzierter Form vorgesehen. Als soziale Ausgleichsleistungen könnten unter Berücksichtigung der jeweiligen Voraussetzungen in Betracht kommen: Haftentschädigung, Zusatzrente (analog Opfer des Faschismus), Hinterbliebenenrente, Einbeziehung des während der Haftzeit entgangenen Einkommens in die Rentenberechnung, Entschädigung für schwere Haftfolgen, kostenlose Heilbehandlung zur Wiederherstellung der Gesundheit, Zusatzurlaub, Kündigungsschutz, Steuerfreibeträge und Fahrpreisvergünstigungen.

(3) Art und Umfang der Rückerstattung von entzogenen Vermögenswerten und der sozialen Ausgleichsleistungen, deren Festsetzung und die Modalitäten ihrer Zahlung werden, soweit in diesem Gesetz hierzu keine Festlegungen getroffen sind, in einem Finanzierungsgesetz geregelt.

2. Abschnitt

Strafrechtliche Rehabilitierung

§ 3

Voraussetzungen

(1) Personen, die wegen einer Handlung strafrechtlich verurteilt wurden, mit der sie verfassungsmäßige politische Grundrechte wahrgenommen haben, werden rehabilitiert. Das gilt auch bei einer Verurteilung wegen mehrfacher Gesetzesverletzung, sofern die weitere Strafrechtsverletzung bei der Bestrafung von untergeordneter Bedeutung war.

(2) Unter diesen Voraussetzungen werden insbesondere Personen rehabilitiert, die nach Strafbestimmungen des 2. und 8. Kapitels des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches oder entsprechenden früheren Strafgesetzen verurteilt wurden, weil sie

1. politischen Widerspruch in Wort und Schrift, durch friedliche Demonstrationen oder Zusammenschlüsse erhoben haben,
2. gewaltlosen Widerstand geleistet haben,
3. mit friedlichen Mitteln Einfluß auf die Genehmigung einer Ausreise aus der DDR genommen haben oder
4. Kontakt zu ausländischen Dienststellen, Organisationen und Personen aufgenommen haben, ohne im Sinne des 6. Strafrechtsänderungsgesetzes Spionage- oder Agententätigkeit auszuüben.

(3) Rehabilitiert werden auch Personen, die wegen der Wahrnehmung verfassungsmäßiger politischer Grundrechte strafrechtlich oder anderweitig verfolgt oder erheblichen beruflichen oder anderen schwerwiegenden Nachteilen ausgesetzt wurden und deswegen die DDR entgegen den gesetzlichen Bestimmungen verlassen haben oder verlassen wollten, wenn sie aus diesen Gründen verurteilt wurden.

(4) Ist eine Person bei dem Versuch, Grenzsicherungsanlagen der DDR zu überwinden, getötet worden, bestimmen sich die Ansprüche der Hinterbliebenen nach § 3 des Staatshaftungsgesetzes.

(5) Eine Rehabilitierung ist ausgeschlossen, wenn die in Betracht zu ziehende Handlung auch nach dem Inkrafttreten des 6. Strafrechtsänderungsgesetzes strafbar ist. Das gilt insbesondere für solche Handlungen, die mit Gewalt oder unter Androhung von Gewalt begangen wurden oder die Kriegshetze oder -propaganda, nationalsozialistische oder militaristische Propaganda, Völker- oder Rassenhetze darstellen.

§ 4

Aufhebung des Urteils

Das Urteil ist aufzuheben, soweit die Voraussetzungen der Rehabilitierung vorliegen. Damit werden die rechtlichen Wirkungen des Urteils in diesem Umfang beseitigt.

§ 5

Beendigung der Strafenverwirklichung und Tilgung im Strafregister

(1) Die Verwirklichung der Haupt- und Zusatzstrafen sowie aller weiteren Verpflichtungen und Maßnahmen ist zu beenden, soweit das Urteil aufgehoben wird.

(2) Sämtliche Eintragungen über das der Rehabilitierung zugrunde liegende Urteil und andere Entscheidungen im Strafregister sind zu tilgen.

§ 6

Rückerstattung von entzogenen Vermögenswerten

(1) Dem Rehabilitierten steht ein Anspruch auf Rückgabe der oder auf Entschädigung für Gegenstände und andere Vermögenswerte zu, die im Zusammenhang mit der Straftat, in bezug auf die er rehabilitiert wurde, durch gerichtliche Entscheidung eingezogen wurden.

(2) Gegenstände und andere Vermögenswerte sind auf Antrag zurückzugeben, soweit dadurch in redlicher Weise erlangte Rechte Dritter nicht beeinträchtigt werden, dies unter Berücksichtigung aller Umstände angemessen und ohne unvertretbar hohen Aufwand möglich ist. Wertunterschiede sind auszugleichen.

(3) Liegen die Voraussetzungen für eine Rückgabe der entzogenen Gegenstände und anderen Vermögenswerte nicht vor, wird eine Entschädigung gezahlt. Die Höhe der Entschädigung wird durch den Wiederbeschaffungswert der eingezogenen Gegenstände und anderen Vermögenswerte bestimmt.

(4) Bezahlte Geldstrafen, Gebühren und Auslagen des Strafverfahrens sowie Haftkosten werden dem Betroffenen zurückerstattet.

(5) Ist die Höhe der Entschädigung für eingezogene Gegenstände und andere Vermögenswerte, der zu erstattenden Gebühren und Auslagen des Strafverfahrens und Haftkosten nicht genau oder nur mit einem nicht vertretbaren Aufwand festzustellen, kann sie unter Berücksichtigung der Art des Eingriffs in die Vermögenswerte des Rehabilitierten und des Umfangs des Strafverfahrens durch das Gericht geschätzt werden.

(6) Vor rechtskräftiger gerichtlicher Feststellung ist ein Anspruch auf Rückerstattung von entzogenen Vermögenswerten nicht übertragbar und nur vererbbar, wenn der Rehabilitierte von seinem Ehegatten, seinen Eltern, seinen Kindern und seinen Enkeln beerbt wurde, soweit diese von den materiellen Auswirkungen der Strafverfolgung unmittelbar betroffen waren. Nach rechtskräftiger gerichtlicher Feststellung ist ein Anspruch auf Rückerstattung uneingeschränkt übertragbar und vererbbar.

§ 7

Begrenzung und Wegfall des Anspruchs

(1) In Fällen, in denen der Betroffene neben der Handlung, in bezug auf die er rehabilitiert wird, noch wegen einer anderen Straftat verurteilt wurde, sind bei der Festsetzung des Anspruchs

ches auf Rückerstattung von entzogenen Vermögenswerten und auf soziale Ausgleichsleistungen der Rechtsgrund der Bestrafung und das Verhältnis der Straftaten zueinander zu beachten.

(2) Ein Anspruch auf Rückerstattung von entzogenen Vermögenswerten und auf soziale Ausgleichsleistungen besteht nicht, soweit die materiellen Nachteile des Rehabilitierten bereits ausgeglichen sind.

§ 8

Anrechnung des Freiheitsentzuges

Einem Rehabilitierten, der aufgrund der Verurteilung eine Strafe mit Freiheitsentzug verbüßt hat, wird die Dauer des Freiheitsentzuges bei der Festsetzung der gesamten Rente oder sonstigen Versorgungsleistung als Arbeitszeit und auf die Betriebszugehörigkeit angerechnet.

§ 9

Antrag auf Rehabilitierung

(1) Ein Antrag auf Rehabilitierung kann innerhalb von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes

1. von dem Betroffenen oder seinem gesetzlichen Vertreter,
2. nach dem Tode des Betroffenen von seinem Ehegatten, seinen Geschwistern oder seinen Verwandten in gerader Linie bei dem gemäß § 10 Absatz 1 für die Entscheidung zuständigen Bezirksgericht oder bei jedem anderen staatlichen Gericht der DDR zu Protokoll der Rechtsantragsstelle erklärt, schriftlich eingereicht oder durch einen beauftragten Rechtsanwalt schriftlich gestellt werden.

(2) Der Antrag kann auch von dem Staatsanwalt, jedoch nicht gegen den ausdrücklichen Willen des Betroffenen oder der anderen gemäß Absatz 1 Ziffer 2 Antragsberechtigten, gestellt werden. Er ist an keine Frist gebunden.

(3) Der Antrag ist zu begründen. Die Tatsachen und Beweismittel, aus denen sich die Voraussetzungen der Rehabilitierung ergeben, sind zu bezeichnen. Zu diesem Zweck sind dem Antragsteller auf sein Verlangen das Urteil und die Anklageschrift zuzustellen, soweit diese noch vorhanden sind.

§ 10

Zuständigkeit des Gerichts

(1) Für die Entscheidung gemäß § 11 Absatz 1 ist das Bezirksgericht zuständig, in dessen Bereich das erstinstanzliche Strafverfahren oder das Ermittlungsverfahren durchgeführt wurde. Soweit in erster Instanz das Oberste Gericht entschieden hat, ist es auch für die Entscheidung gemäß § 11 Absatz 1 zuständig.

(2) Das Bezirksgericht und das Oberste Gericht entscheiden durch einen besonders zu bildenden Senat für Rehabilitierungsverfahren. Der Senat ist mit drei Berufsrichtern besetzt.

(3) Die Berufsrichter dieser Senate ernannt der Minister der Justiz. Von der Mitwirkung in Rehabilitierungsverfahren sind Richter ausgeschlossen, die an Verurteilungen gemäß § 3 beteiligt waren.

§ 11

Entscheidung des Gerichts

(1) Das Gericht hat über den Antrag auf Rehabilitierung und über im Zusammenhang hiermit geltend gemachte Ansprüche auf Rückerstattung von entzogenen Vermögenswerten und auf soziale Ausgleichsleistungen zügig zu entscheiden. Die Entscheidung ergeht in der Regel ohne mündliche Verhandlung durch Beschluß, im Ablehnungsfall allerdings nur, wenn der Antrag nach einstimmiger Auffassung des Senats offensichtlich unbegründet ist. Dem Staatsanwalt ist, sofern er nicht selbst den Antrag gestellt hat, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) Das Gericht kann dem Antragsteller aufgeben, für die Entscheidung benötigte Unterlagen und andere Beweismittel vorzulegen oder zu bezeichnen. Sofern dies dem Antragsteller nicht möglich ist, hat das Gericht erforderliche Ermittlungen selbst vorzunehmen oder kann anordnen, daß diese durch den Staatsanwalt oder andere Behörden durchgeführt werden. Der Staatsanwalt, die Behörden und staatlichen Einrichtungen sind verpflichtet, dem Gericht beweiserhebliche Auskünfte vollständig und wahrheitsgemäß zu erteilen und entsprechende Unterlagen vorzulegen oder beizubringen.

(3) Das Gericht ist berechtigt, vom Antragsteller eine mit der Versicherung der Richtigkeit seiner Angaben versehene Erklärung zu fordern. Der Antragsteller ist über die Folgen einer vorsätzlich falschen Versicherung zu belehren.

(4) Über den Antrag ist nach mündlicher Verhandlung zu entscheiden, wenn dies zur Klärung der Voraussetzungen der Rehabilitierung oder zur Entscheidung über Ansprüche auf Rückerstattung von entzogenen Vermögenswerten und auf soziale Ausgleichsleistungen notwendig ist. Zur mündlichen Verhandlung sind der Antragsteller, der Staatsanwalt und, sofern der Antragsteller durch einen Rechtsanwalt vertreten wird, der Rechtsanwalt zu laden. Für die Vorbereitung und Durchführung der mündlichen Verhandlung gelten die Bestimmungen der Strafprozeßordnung über die Hauptverhandlung erster Instanz entsprechend.

(5) Das Gericht hat auf Antrag oder von Amts wegen einen Dritten, für den die Entscheidung rechtsgestaltende Wirkung haben kann, als Beteiligten in das Verfahren einzubeziehen.

§ 12

Rechtsstellung eines Dritten

(1) Nach der Einbeziehung in das Verfahren ist dem Dritten der Antrag auf Rehabilitierung zuzustellen. Ihm ist Gelegenheit zur sachdienlichen Äußerung zu geben. Das Gericht kann ihn zu diesem Zwecke anhören.

(2) Der Dritte kann an der mündlichen Verhandlung teilnehmen, Erklärungen abgeben und Anträge stellen. Er kann sich durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen. Ihm ist die Entscheidung des Gerichts zuzustellen. Gegen die Entscheidung kann er Beschwerde einlegen.

§ 13

Beschwerde

(1) Gegen den Beschluß des Gerichts ist die Beschwerde zulässig. Die Beschwerde ist bei dem Gericht einzulegen, von dem der angefochtene Beschluß erlassen wurde.

(2) Über die Beschwerde gegen den Beschluß eines Bezirksgerichts entscheidet der für Rehabilitierungsverfahren zuständige Senat des Obersten Gerichts. Für die Entscheidung über die Beschwerde gegen einen erstinstanzlichen Beschluß des Senats des Obersten Gerichts ist der Große Senat des Obersten Gerichts zuständig.

(3) Für die Einlegung der Beschwerde, das Verfahren und die Entscheidung über die Beschwerde gelten im übrigen die Bestimmungen der Strafprozeßordnung entsprechend.

§ 14

Kosten des Verfahrens

(1) Gebühren und Auslagen des Staatshaushalts werden nicht erhoben.

(2) Wird dem Antrag ganz oder teilweise stattgegeben, hat die notwendigen Auslagen des Antragstellers der Staatshaushalt zu tragen. Bei Abweisung des Antrages kann das Gericht unter Berücksichtigung aller Umstände die notwendigen Auslagen des Antragstellers ebenfalls ganz oder teilweise dem Staatshaushalt auferlegen.

(3) Für die Auslagen des Beschwerdeverfahrens gilt § 367 der Strafprozeßordnung entsprechend.

§ 15

Anwendbarkeit des Gerichtsverfassungsgesetzes
und der Strafprozeßordnung

Für das gerichtliche Verfahren über die Rehabilitierung gelten, soweit in diesem Gesetz keine Regelungen getroffen wurden, die Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozeßordnung entsprechend.

3. Abschnitt

Rehabilitierung von Personen, die durch alliierte
Besatzungsmächte in Gewahrsam genommen wurden

§ 16

Voraussetzungen

Bürger der DDR oder Staatenlose mit ständigem Wohnsitz in der DDR, die von alliierten Besatzungsmächten oder deren Behörden aus von den Betroffenen nicht zu vertretenden Gründen inhaftiert, interniert oder anderweitig in Gewahrsam genommen wurden, werden rehabilitiert.

§ 17

Ausschließungsgründe

(1) Eine Rehabilitierung ist ausgeschlossen, wenn die in Betracht zu ziehende Handlung nach international anerkannten Rechtsgrundsätzen zu verurteilen ist. Das gilt insbesondere für Verbrechen gegen den Frieden, gegen die Menschlichkeit oder für Kriegsverbrechen.

(2) Eine Rehabilitierung ist auch für Personen ausgeschlossen, die während der Inhaftierung, der Internierung oder des anderweitigen Gewahrsams gegen Mithäftlinge schwere Gewalttätigkeiten begangen oder gegen andere Grundsätze der Menschlichkeit schwerwiegend verstoßen haben.

§ 18

Umfang der Ansprüche

(1) Die gemäß § 16 Rehabilitierten haben den gleichen Anspruch auf soziale Ausgleichsleistungen wie strafrechtlich Rehabilitierte.

(2) Die Rückerstattung von entzogenen Vermögenswerten an die gemäß § 16 Rehabilitierten bleibt einer gesonderten Regelung vorbehalten.

§ 19

Verfahren

Für den Antrag auf Rehabilitierung, die Zuständigkeit für die Entscheidung und das weitere Verfahren gelten die Bestimmungen über die verwaltungsrechtliche Rehabilitierung entsprechend.

4. Abschnitt

Verwaltungsrechtliche Rehabilitierung

§ 20

Voraussetzungen

(1) Personen, die in Verletzung oder unzulässiger Einschränkung verfassungsmäßig garantierter Grundrechte durch Verwaltungsakte zur Durchsetzung politischer Ziele Nachteile erlitten haben, werden rehabilitiert.

(2) Unter diesen Voraussetzungen werden insbesondere Personen rehabilitiert, denen rechtswidrig oder mißbräuchlich Nachteile zugefügt worden sind, indem

1. ihnen Eigentum entzogen wurde;
2. ihnen die Staatsbürgerschaft der DDR aberkannt wurde;
3. sie aus dem Grenzgebiet der DDR zur BRD oder zu Berlin (West) zwangsweise ausgesiedelt wurden;
4. sie zwangsweise in psychiatrisch-klinische Behandlung genommen wurden.

(3) Rehabilitiert werden auch Personen, die wegen Handlungen gemäß § 3 Absatz 2 Ziffern 1 bis 3 mit Ordnungsstrafmaßnahmen belegt worden sind.

§ 21

Liegen die Voraussetzungen der Rehabilitierung vor, ist der Verwaltungsakt der Behörde aufzuheben.

§ 22

Rückerstattung von entzogenen Vermögenswerten

(1) Dem Rehabilitierten steht ein Anspruch auf Rückgabe der oder auf Entschädigung für Gegenstände und andere Vermögenswerte zu, die ihm im Zusammenhang mit dem Verwaltungsakt, in bezug auf den er rehabilitiert wurde, entzogen wurden oder die ohne sein Verschulden in Verlust geraten sind.

(2) Gegenstände und andere Vermögenswerte sind auf Antrag zurückzugeben, soweit dadurch in redlicher Weise erlangte Rechte Dritter nicht beeinträchtigt werden, dies unter Berücksichtigung aller Umstände angemessen und ohne unverhältnismäßig hohen Aufwand möglich ist. Wertunterschiede sind auszugleichen.

(3) Liegen die Voraussetzungen für eine Rückgabe der entzogenen Gegenstände und anderen Vermögenswerte nicht vor, wird eine Entschädigung gezahlt. Die Höhe der Entschädigung wird durch den Wiederbeschaffungswert der entzogenen Gegenstände und anderen Vermögenswerte bestimmt.

(4) Bezahlte Ordnungsstrafen und Auslagen des Verwaltungsverfahrens werden dem Rehabilitierten zurückerstattet.

(5) Ist die Höhe der Entschädigung für entzogene Gegenstände und andere Vermögenswerte und der zu erstattenden Auslagen des Verwaltungsverfahrens nicht genau oder nur mit einem nicht vertretbaren Aufwand festzustellen, kann sie unter Berücksichtigung der

Art des Eingriffs in die Vermögenswerte des Rehabilitierten und des Umfangs des Verwaltungsverfahrens durch die Rehabilitierungsbehörde geschätzt werden.

(6) Ein Anspruch auf Rückerstattung von entzogenen Vermögenswerten besteht nicht, soweit die materiellen Nachteile des Rehabilitierten bereits ausgeglichen sind.

§ 23

Antrag

(1) Ein Antrag auf Rehabilitierung kann innerhalb von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes

1. von dem Betroffenen oder seinem gesetzlichen Vertreter,
2. nach dem Tod des Betroffenen von seinem Ehegatten, seinen Geschwistern oder seinen Verwandten in gerader Linie

bei der gemäß § 24 zuständigen Rehabilitierungsbehörde schriftlich eingereicht oder mündlich zu Protokoll gegeben werden. Der Antragsteller kann sich durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen.

(2) Im Antrag sind Name, Anschrift und Antragsgrund anzugeben. Der Antrag ist zu begründen. Urkunden, Akten, Bescheide und andere Unterlagen, aus denen sich die Voraussetzungen der Rehabilitierung ergeben, sind dem Antrag beizufügen oder zu bezeichnen.

§ 24

Zuständigkeit

(1) Für die Entscheidung über den Antrag ist die Rehabilitierungsbehörde des Bezirkes (Landes) zuständig. Für die Entscheidung über die Beschwerde ist die zentrale Rehabilitierungsbehörde zuständig. Von der Mitwirkung in Rehabilitierungsverfahren sind die Mitarbeiter von Behörden ausgeschlossen, die an Verwaltungsakten gemäß § 20 beteiligt waren.

(2) örtlich zuständig ist

1. für die Angelegenheiten der verwaltungsrechtlichen Rehabilitierung die Rehabilitierungsbehörde, in deren Bereich der Antragsteller seinen Wohnsitz hat,
2. in Angelegenheiten, die das unbewegliche Vermögen oder ein ortsgebundenes Rechtsverhältnis betreffen, die Rehabilitierungsbehörde, in deren Bereich das Vermögen oder der Ort liegt.

(3) Sind für das Verfahren mehrere Rehabilitierungsbehörden zuständig, entscheidet die Behörde, die zuerst mit der Sache befaßt war. Wenn sich mehrere Rehabilitierungsbehörden für zuständig oder unzuständig halten oder wenn die Zuständigkeit aus anderen Gründen zweifelhaft ist, entscheidet die zentrale Rehabilitierungsbehörde über die Zuständigkeit.

§ 25.

Nichtförmlichkeit des Verfahrens

Das Rehabilitierungsverfahren ist, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, an keine bestimmte Form gebunden. Es ist zweckmäßig und zügig durchzuführen.

§ 26

Antragsprüfung

(1) Die Rehabilitierungsbehörde hat den Antrag anzunehmen. Sie prüft den Antrag auf Zuständigkeit, Zulässigkeit und sachliche Begründetheit.

(2) Wird der Antrag bei einer nicht zuständigen Rehabilitierungsbehörde eingereicht, hat diese den Antrag an die zuständige Behörde weiterzuleiten. Der Antragsteller ist davon zu unterrichten.

§ 27

Untersuchungsgrundsatz

(1) Die Rehabilitierungsbehörde stellt den für die Entscheidung notwendigen Sachverhalt fest. Sie bestimmt Art und Umfang der Untersuchung. An das Vorbringen und die Beweisanträge des Antragstellers ist sie nicht gebunden.

(2) Die Rehabilitierungsbehörde hat alle für den Einzelfall bedeutsamen Umstände unvoreingenommen zu berücksichtigen.

(3) Die Rehabilitierungsbehörde kann zur Untersuchung des Sachverhalts

1. den Antragsteller sowie Zeugen und Sachverständige anhören,
2. andere Behörden um Amtshilfe ersuchen,
3. Auskünfte einholen,
4. Urkunden, Akten, Bescheide und andere Unterlagen beiziehen.

(4) Dem Antragsteller ist Gelegenheit zur sachdienlichen Äußerung zu geben, wenn dies zur Klärung der Voraussetzungen der Rehabilitierung oder zur Entscheidung über einen Anspruch auf Rückerstattung von entzogenen Vermögenswerten notwendig ist. Von der Anhörung kann abgesehen werden, wenn antragsgemäß entschieden werden soll.

(5) Die Rehabilitierungsbehörde ist berechtigt, vom Antragsteller eine mit der Versicherung der Richtigkeit seiner Angaben versehene Erklärung zu fordern. Der Antragsteller ist über die Folgen einer vorsätzlich falschen Versicherung zu belehren.

(6) Die Rehabilitierungsbehörde kann von Amts wegen oder auf Antrag diejenigen, deren rechtliche Interessen durch den Ausgang des Verfahrens berührt werden können, als Verfahrensbeteiligte hinzuziehen. Hat das Verfahren im Ergebnis rechtsgestaltende Wirkung für einen Dritten, ist dieser auf Antrag als Beteiligter einzubeziehen oder von der Einleitung des Verfahrens zu benachrichtigen, soweit er der Behörde namentlich bekannt ist.

§ 28

Rechtsstellung eines Dritten

(1) Nach der Einbeziehung in das Verfahren ist dem Dritten der Antrag auf Rehabilitierung zuzustellen. Ihm ist Gelegenheit zur sachdienlichen Äußerung zu geben. Die Rehabilitierungsbehörde kann ihn zu diesem Zwecke anhören. Er hat das Recht, Erklärungen abzugeben und Anträge zu stellen. Der Dritte kann sich durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen.

(2) Soweit die Rechte eines Dritten von der Entscheidung über den Antrag auf Rehabilitierung betroffen sind, ist die Entscheidung schriftlich zu begründen und dem Dritten mit einer Rechtsmittelbelehrung zuzustellen. Für den Dritten gelten die §§ 30 und 31 entsprechend.

(3) Wurde ein Dritter von der Einleitung des Verfahrens gemäß § 27 Absatz 6 benachrichtigt, ist er über den Ausgang des Verfahrens zu informieren.

§ 29

Entscheidung

(1) Die zuständige Rehabilitierungsbehörde entscheidet über den Antrag auf Rehabilitierung und über im Zusammenhang hiermit geltend gemachte Ansprüche auf Rückerstattung von entzogenen Vermögenswerten und auf soziale Ausgleichsleistungen.

(2) Stellt die Rehabilitierungsbehörde fest, daß sie für den Antrag oder für die Durchsetzung der im Antrag genannten Ansprüche nicht zuständig ist, ist die Sache an die jeweils zuständige Behörde oder an den zuständigen Rehabilitierungssenat zu verweisen.

(3) Die Entscheidung über den Antrag ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

(4) Wird der Antrag als unzulässig zurückgewiesen oder wird ihm nicht oder teilweise nicht stattgegeben, ist die Entscheidung schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und zuzustellen.

§ 30

Beschwerde

(1) Dem Antragsteller steht das Rechtsmittel der Beschwerde zu.

(2) Die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung schriftlich bei der Rehabilitierungsbehörde einzureichen, die die Entscheidung über den Antrag auf Rehabilitation getroffen hat.

(3) Die Rehabilitierungsbehörde soll über die Beschwerde innerhalb einer Frist von vier Wochen nach deren Eingang entscheiden. Hilft die Rehabilitierungsbehörde der Beschwerde nicht ab, hat sie die Beschwerde unverzüglich an die zentrale Rehabilitierungsbehörde weiterzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist davon in Kenntnis zu setzen.

(4) Die zentrale Rehabilitierungsbehörde entscheidet innerhalb einer Frist von vier Wochen abschließend. Sie hat dem Einreicher der Beschwerde diese Entscheidung schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

(5) Für das Rechtsmittelverfahren gelten die Bestimmungen des § 27. Der Einreicher des Rechtsmittels ist auf sein Verlangen hin zu hören.

(6) Hilft die zentrale Rehabilitierungsbehörde der Beschwerde ganz oder teilweise nicht ab, ist der Einreicher auf den Gerichtsweg hinzuweisen.

§ 31

Zulässigkeit des Gerichtsweges

(1) Gegen die Entscheidung der zentralen Rehabilitierungsbehörde kann der Antragsteller Antrag auf Nachprüfung durch das Gericht stellen.

(2) Für die Durchführung des Verfahrens ist das Kreisgericht zuständig, in dessen Bereich die erste Entscheidung über den Rehabilitierungsantrag getroffen wurde.

(3) Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Zuständigkeit und das Verfahren der Gerichte zur Nachprüfung von Verwaltungsentscheidungen.

§ 32

Information über die Aufhebung des Verwaltungsaktes

Eine Ausfertigung der Entscheidung über die Aufhebung des angefochtenen Verwaltungsaktes ist der Behörde zuzustellen, die diesen Verwaltungsakt erlassen hatte.

§ 33

Kosten des verwaltungsrechtlichen Verfahrens

(1) Gebühren und Auslagen des Staatshaushaltes werden nicht erhoben.

(2) Wird dem Antrag ganz oder teilweise stattgegeben, hat die notwendigen Auslagen des Antragstellers der Staatshaushalt zu tragen. Bei Abweisung des Antrages kann die Rehabilitierungsbehörde unter Berücksichtigung aller Umstände die notwendigen Auslagen des Antragstellers ebenfalls ganz oder teilweise dem Staatshaushalt auferlegen.

5. Abschnitt
Berufliche Rehabilitierung

§ 34
Voraussetzungen

(1) Personen, deren Arbeitsverhältnis in Verletzung oder unzulässiger Einschränkung verfassungsmäßig garantierter Grundrechte aufgrund einer betrieblichen Entscheidung zur Durchsetzung politischer Ziele geändert oder beendet wurde und die dadurch berufliche Nachteile erlitten haben, werden rehabilitiert.

(2) Unter diesen Voraussetzungen werden insbesondere Personen rehabilitiert, gegen die eine betriebliche Entscheidung gemäß Absatz 1 getroffen wurde, weil sie

1. politische oder religiöse Anschauungen geäußert haben;
2. Verbindungen zu einer Person oder einer Einrichtung im Ausland unterhalten haben;
3. eine Übersiedlung in das Ausland angestrebt oder ihre Angehörigen oder andere Personen eine Übersiedlung in das Ausland beabsichtigt oder versucht haben oder in das Ausland übersiedelt sind.

(3) Rehabilitiert werden auch Personen, wenn die betriebliche Entscheidung gemäß Absatz 1 auf der Grundlage der zum Zeitpunkt der Entscheidung geltenden Rechtsvorschriften oder anderen Bestimmungen oder im Zusammenhang mit einem Strafverfahren getroffen oder von einem Gericht bestätigt wurde.

(4) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Personen in einem Mitgliedschaftsverhältnis zu einer Genossenschaft, in einem Dienstverhältnis sowie für selbständig, freiberuflich oder nebenberuflich tätige Personen. Als betriebliche Entscheidung gilt in diesem Fall die Entscheidung des jeweils zuständigen Organs oder der jeweils zuständigen Behörde.

§ 35

Wiederbegründung des Arbeitsverhältnisses

(1) Der Rehabilitierte hat Anspruch auf Wiederherstellung seines früheren oder auf Begründung eines gleichwertigen Arbeitsverhältnisses, es sei denn, er hat das Rentenalter erreicht oder ist erwerbsunfähig. Die Dauer der Tätigkeit in einem anderen Arbeitsverhältnis ist auf die Betriebszugehörigkeit anzurechnen.

(2) Die Erfüllung des Anspruchs gemäß Absatz 1 obliegt dem Betrieb, der die Entscheidung gemäß § 34 getroffen hat oder dessen Rechtsnachfolger. Der Betrieb kann die Erfüllung des Anspruchs verweigern, wenn er aus zwingenden Gründen dazu nicht in der Lage ist oder der Rehabilitierte nicht mehr über die erforderliche berufliche Qualifikation verfügt.

(3) Der Betroffene, der ohne sein Verschulden eine ständige Tätigkeit entsprechend seiner Qualifikation noch nicht aufgenommen hat, soll von den Arbeitsämtern bevorzugt in freie Arbeitsstellen vermittelt werden.

§ 36

Weiterführung entzogener Titel

Der Rehabilitierte hat vom Zeitpunkt des Entzuges an Anspruch auf Weiterführung des ihm entzogenen akademischen Grades oder anderen Titels.

§ 37

Soziale Ausgleichsleistungen

(1) Die Rehabilitierung begründet einen Anspruch auf soziale Ausgleichsleistungen, wenn dem Betroffenen durch die betriebliche Entscheidung erhebliche Einkommensverluste entstanden sind.

(2) Erhebliche Einkommensverluste liegen in der Regel vor, wenn die betriebliche Entscheidung in der Gesamtzeit der Einkommensminderung zu einer Schädigung von mehr als 20 Prozent geführt hat.

§ 38

Antrag

(1) Ein Antrag auf Rehabilitierung kann von dem Betroffenen oder seinem gesetzlichen Vertreter innerhalb von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der gemäß § 39 Absatz 1 für die Entscheidung zuständigen Behörde oder bei dem gemäß § 39 Absatz 2 für die Entscheidung zuständigen Bezirksgericht schriftlich eingereicht oder durch einen beauftragten Rechtsanwalt schriftlich gestellt werden.

(2) Der Antrag ist zu begründen. Die Tatsachen und Beweismittel, aus denen sich die Voraussetzungen der Rehabilitierung ergeben, sind zu bezeichnen.

§ 39

Zuständigkeit und Verfahren

(1) Für das Verfahren über die Rehabilitierung gelten die Bestimmungen über das Verfahren für die verwaltungsrechtliche Rehabilitierung, soweit in den Absätzen 2 und 3 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Wurde die betriebliche Entscheidung gemäß § 34 durch ein Gericht bestätigt, ist für die Entscheidung über die Rehabilitierung das Bezirksgericht zuständig, in dessen Bereich das Arbeitsrechtsverfahren durchgeführt wurde. Das Bezirksgericht entscheidet durch den gemäß § 10 Absatz 2 zu bildenden Rehabilitierungssenat. Für das gerichtliche Verfahren gelten die Bestimmungen der §§ 11, 13 und 14 sinngemäß mit der Maßgabe, daß der Betrieb, dessen Entscheidung Gegenstand des Verfahrens ist, in das Verfahren einbezogen werden kann und ihm Mitwirkungspflichten gemäß § 11 Absatz 2 auferlegt werden können.

(3) Sind die beruflichen Nachteile gemäß § 34 im Zusammenhang mit einer Strafverfolgung, in bezug auf die der Betroffene rehabilitiert wird, eingetreten, ist über die berufliche Rehabilitierung in demselben Verfahren zu entscheiden.

6. Abschnitt
Schlußbestimmungen

§ 40

Durchführungsverordnungen

Durchführungsverordnungen zu diesem Gesetz erläßt der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 41

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

B e g r ü n d u n g

1. Die Schaffung eines Rehabilitierungsgesetzes ist ein notwendiger und wichtiger Bestandteil der Rechts- und Justizreform sowie des Bekenntnisses zur freiheitlich-demokratischen und rechtsstaatlichen Ordnung in der DDR. Sie ist erforderlich aus rechtspolitischen, juristischen, humanitären und sozialen Gründen, um das von dem bürokratisch-administrativen System während der vergangenen mehr als 40 Jahre durch die Verletzung verfassungsmäßig gewährleisteter Grund- und Menschenrechte der Bürger auf verschiedenen Gebieten begangene Unrecht und seine Auswirkungen im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten zu beseitigen. Dieses rechtspolitische Anliegen soll in der Präambel dem Gesetz vorangestellt werden.

2. Das Ziel des Rehabilitierungsgesetzes kann am besten durch eine einheitliche Regelung für alle wichtigen Rehabilitierungsbereiche erreicht werden (§ 1). Ein solches komplexes Rehabilitierungsgesetz entspricht den Interessen der von den Unrechtsmaßnahmen betroffenen unterschiedlichen Personengruppen und erleichtert die Überschaubarkeit der entsprechenden Gesetzgebung. Daher wird - über die am 18. 1. 1990 vom Ministerrat der DDR beschlossene Konzeption hinaus - vorgegeschlagen, den Gegenstand des Gesetzes nicht auf die strafrechtliche Rehabilitierung zu beschränken, sondern in seinen Regelungsbereich auch die Rehabilitierung von Personen einzubeziehen, denen durch verfassungswidrige Entscheidungen von staatlichen Organen oder Betrieben materielle, gesundheitliche und andere Nachteile entstanden sind.

Ebenso ist vorgesehen, in dieses Gesetz auch Regelungen für die Rehabilitierung von Bürgern der DDR oder Staatenlosen mit ständigem Wohnsitz in der DDR, die von alliierten Besatzungsmächten oder deren Behörden inhaftiert, interniert oder anderweitig in Gewahrsam genommen wurden, aufzunehmen.

3. Die Rehabilitierung soll ideelle Wirkungen haben und zugleich auch Ansprüche auf materielle Wiedergutmachung begründen (§ 2). Die ideelle Seite der Rehabilitierung soll in jedem Fall in einer politisch-moralischen Genugtuung für die Betroffenen bestehen. Als materielle Ansprüche werden insbesondere die Rückerstattung der den Rehabilitierten entzogenen Gegenstände und anderen Vermögenswerte sowie soziale Ausgleichsleistungen für die ihnen durch die Strafverfolgung, die Ingewahrsamnahme, die verfassungswidrigen Verwaltungsakte der staatlichen Organe oder die rechtswidrigen betrieblichen Entscheidungen entstandenen materiellen, gesundheitlichen und anderen Nachteile vorgeschlagen. Eine weitere Ausgestaltung dieser und anderer materiellen Ansprüche (z.B. die Zahlung einer Entschädigung, wenn die Rückgabe von entzogenen Vermögenswerten nicht in Betracht kommt oder nicht mehr möglich ist, und die Anrechnung des Freiheitsentzuges bei der Festsetzung einer Rente oder sonstigen Versorgungsleistung) erfolgt in bestimmtem Umfang durch die konkreten Regelungen zu den verschiedenen Rehabilitierungsarten, jedoch ist vorgesehen, Einzelheiten über Art und Umfang der materiellen Ansprüche, insbesondere über die Modalitäten ihrer Erfüllung, in einem Finanzierungsgesetz festzulegen. Das Finanzierungsgesetz müßte, um die Durchsetzung der Ansprüche der Rehabilitierten zu sichern, zugleich mit dem Rehabilitierungsgesetz verabschiedet werden. Welche sozialen Ausgleichsleistungen hierbei in Betracht kommen könnten, ergibt sich aus der Fußnote zu § 2 Abs. 2. Es erscheint auch möglich, nach Abstimmung im Ministerrat die unterschiedlichen Arten der sozialen Ausgleichsleistungen für die verschiedenen Rehabilitierungskategorien im Rehabilitierungsgesetz selbst festzulegen, ohne hier weitere Einzelheiten zu regeln, weil diese dem Finanzierungsgesetz vorbehalten bleiben sollen.

4. Die strafrechtliche Rehabilitierung soll Personen umfassen, die wegen einer Handlung verurteilt wurden, mit der sie verfassungsmäßige politische Grundrechte wahrgenommen haben (§ 3 Abs. 1). Diese Bestimmung knüpft an die im 6. Strafrechtsänderungsgesetz vorgesehene weitreichende Einschränkung der politischen

Straftatbestände an und sieht die Rehabilitierung für solche Personen vor, deren Handlungsweise nach dem 6. Strafrechtsänderungsgesetz nicht mehr unter Strafe gestellt ist. In § 3 Abs. 2 werden die Hauptrichtungen der strafrechtlichen Rehabilitierung verdeutlicht. Eine abschließende Aufzählung aller Rehabilitierungsfälle ist nicht möglich und wird daher auch nicht angestrebt. Für die Rehabilitierung der gemäß § 213 StGB (ungesetzlicher Grenzübertritt) Verurteilten sollen spezifische Gesichtspunkte gelten (§ 3 Abs. 3), wobei dem Grundsatz Rechnung getragen werden soll, daß die Rehabilitierung in erster Linie solchen Personen zugute kommen soll, die wegen politischer Straftaten im Sinne des 2. und 8. Kapitels des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches oder aus anderen politischen Gründen verurteilt wurden. Diese differenzierte Lösung soll bewirken, daß Personen, die sich durch ihr Verhalten ihrer strafrechtlichen Verantwortlichkeit wegen krimineller Delikte oder ihren Unterhaltsverpflichtungen entziehen oder familiären oder anderen persönlichen Konflikten aus dem Weg gehen wollten oder allein wirtschaftliche Ziele verfolgten, nicht unter die Rehabilitierungsvoraussetzungen fallen. In diesem Zusammenhang muß berücksichtigt werden, daß diese Personen bereits amnestiert wurden.

Hinterbliebene aller Personen, die bei dem Versuch, die Grenzsicherungsanlagen der DDR zu überwinden, ihr Leben verloren haben, sollen Schadenersatzansprüche nach dem Staatshaftungsgesetz erhalten.

Die strafrechtliche Rehabilitierung soll in jedem Fall zur Aufhebung des in Betracht kommenden Urteils führen sowie die weiteren in den §§ 5 bis 8 genannten Rechtswirkungen haben.

Dem Verfahren zur strafrechtlichen Rehabilitierung soll das Antragsprinzip zugrundeliegen. Um den Antragsteller über die in dem früheren Strafverfahren erhobene Beschuldigung und die damalige Entscheidung vollständig zu informieren und ihm die Begründung seines Antrages zu erleichtern, sollen ihm auf sein Verlangen die seinerzeit häufig vorenthaltenen Prozeßdokumente (An-

klageschrift und Urteil), soweit sie noch vorhanden sind, nachträglich zugestellt werden (§ 9).

Aus Gründen der Rechtsstaatlichkeit und einer sachkundigen, kompetenten Prüfung und Entscheidung sollen über die Anträge bei den Bezirksgerichten und beim Obersten Gericht zu bildende Rehabilitierungssenate befinden (§ 10). Sie sollen über die Anträge zügig und auf eine möglichst einfache Weise - in der Regel durch Beschluß ohne mündliche Verhandlung - entscheiden. Eine mündliche Verhandlung soll nur stattfinden, wenn dies zur Aufklärung des Sachverhalts erforderlich ist. In jedem Fall obliegt die Beweisführungspflicht dem Gericht. Über die nach der Strafprozeßordnung möglichen umfassenden Aufklärungsmöglichkeiten hinaus soll der Antragsteller zum Nachweis seiner Angaben auch eine mit der Versicherung der Richtigkeit versehene Erklärung abgeben dürfen (§ 11).

5. Die Rehabilitierung von Personen, die durch alliierte Besatzungsmächte aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen inhaftiert, interniert oder in anderer Weise in Gewahrsam genommen wurden, entspricht einem starken politischen und moralischen Bedürfnis und Erfordernis. Diese Rehabilitierung wird nicht nur von den Betroffenen mit Recht gefordert, sondern auch in der Öffentlichkeit nachhaltig unterstützt. Es ist vorgesehen, daß diesen Personen grundsätzlich die gleichen Ansprüche zustehen sollen wie den strafrechtlich Rehabilitierten (§ 18). Es entspricht dem Grundanliegen des Gesetzes, daß von der Rehabilitierung Personen ausgeschlossen werden, die nach internationalen Rechtsgrundsätzen zu Recht inhaftiert oder interniert wurden oder die eine Rehabilitierung durch schwerwiegende rechtswidrige Handlungen verwirkt haben (§ 17).

6. Von der verwaltungsrechtlichen Rehabilitierung sollen Personen erfaßt werden, denen Nachteile durch Verwaltungsakte von Behörden der DDR, die im Zusammenhang mit Reaktionen auf bestimmte gesellschaftliche oder politische Entscheidungen oder Ereignisse getroffen wurden, entstanden sind. Solche Verwaltungsmaßnahmen wurden insbesondere ergriffen im Zusammenhang mit

der sogenannten "Aktion Rose", an der Demarkationslinie der DDR zur BRD, zur Sicherung der Staatsgrenze nach dem 13.08.1961 und bei Antragstellungen, auf ständige Ausreise aus der DDR vor allem nach 1983.

Der Gesetzentwurf geht davon aus, daß diese rechtswidrigen oder mißbräuchlichen Verwaltungsakte gegen die Wahrnehmung verfassungsmäßig garantierter Grundrechte der Bürger gerichtet waren und der politischen Zielstellung dienten, ungerechtfertigte staatliche Sicherheitsforderungen durchzusetzen. Sie waren Ausdruck politischer Intoleranz gegenüber Andersdenkenden oder darauf gerichtet, andere als sozialistische oder genossenschaftliche Eigentumsformen zurückzudrängen. Diese Zielstellung des Gesetzes verdeutlicht die beispielhafte Aufzählung der hauptsächlichsten Rehabilitierungsfälle im § 20 Abs. 2. Mißbräuchlich wurden Personen Nachteile dann zugefügt, wenn die Behörden das geltende Recht zwar formal richtig angewandt haben, das Recht selbst aber im Widerspruch zu verfassungsmäßigen und rechtsstaatlichen Maßstäben gestanden hat.

Hinsichtlich der Zuständigkeit und Verfahrensweise lehnt sich der Gesetzentwurf weitgehend an die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes der BRD an. Im § 24 des Gesetzentwurfes wird vorgeschlagen, für die Bearbeitung der Fälle der verwaltungsrechtlichen Rehabilitierung (im § 39 ebenso für die berufliche Rehabilitierung) eine Rehabilitierungsbehörde in den Bezirken (Ländern) sowie eine zentrale Rehabilitierungsbehörde zu schaffen. In diesen Behörden wird eine Möglichkeit gesehen, die Entscheidungen über die Rehabilitierungen in diesen Bereichen durch kompetente Gremien zu treffen.

7. Die berufliche Rehabilitierung betrifft Personen, die wegen ungerechtfertigter staatlicher Sicherheitsforderungen ihre bisherige Tätigkeit ändern oder aufgeben mußten und dadurch berufliche Nachteile erlitten haben. Das sind vor allem Fälle, in denen

- eine grenzüberschreitende Berufsausübung unterbunden wurde (z. B. gegenüber Beschäftigten des Verkehrswesens),
- die weitere Ausübung von Tätigkeiten in sogenannten sensiblen Bereichen verhindert wurde (z. B. pädagogische Tätigkeit, Leitungstätigkeit sowie Tätigkeit in Forschung und Entwicklung, Medien, im Staats- und Justizapparat sowie im Apparat von Parteien und Organisationen).

Wesentliche Gründe, aus denen auf Initiative des Betriebes ein bestehendes Arbeitsverhältnis geändert oder beendet wurde, sind beispielhaft in § 34 Abs. 2 angeführt. Die beruflichen Benachteiligungen entstanden häufig auch infolge von politischen Strafurteilen oder Verwaltungsentscheidungen. Für das Vorliegen der Voraussetzungen einer beruflichen Rehabilitierung ist es unerheblich, ob die betriebliche Entscheidung maßgeblich durch andere staatliche Organe bewirkt wurde, im Zusammenhang mit einem Strafverfahren getroffen oder von einem Gericht bestätigt wurde.

Die Bestimmungen über die berufliche Rehabilitierung sollen gemäß § 34 Abs. 4 nicht nur für Personen in einem Arbeitsverhältnis, sondern auch in vergleichbaren Mitgliedschaftsverhältnissen in einer Genossenschaft, in Dienstverhältnissen und ähnlichen Verhältnissen Anwendung finden.

Entsprechend dem Anliegen des Gesetzes soll der Betroffene neben der generellen Wirkung der Rehabilitierung (§ 2) sein Arbeitsverhältnis wieder herstellen oder ein gleichartiges Arbeitsverhältnis begründen können oder bevorzugt in freie Arbeitsplätze vermittelt werden, soweit das nicht durch die in § 35 Abs. 2 genannten Gründe ausgeschlossen ist. In den Fällen, in denen die betriebliche Entscheidung zu einer erheblichen Einkommensminderung (mehr als 20 %) geführt hat, soll gleichzeitig ein Anspruch auf soziale Ausgleichsleistungen, die im einzelnen im Finanzierungsgesetz zu regeln sind, entstehen. Die speziellen Wirkungen der beruflichen Rehabilitierung sind an die Regelungen des Entschädigungsgesetzes der BRD angepaßt.

Im Unterschied zu den anderen in diesem Gesetz enthaltenen Arten der Rehabilitierung soll für die berufliche Rehabilitierung ausschließlich der Betroffene selbst oder sein gesetzlicher Vertreter antragsberechtigt sein. Das Verfahren der beruflichen Rehabilitierung soll grundsätzlich von der Rehabilitierungsbehörde des Bezirkes (Landes) durchgeführt werden. Nur dann, wenn die betriebliche Entscheidung durch ein Gericht bestätigt wurde, soll aus rechtsstaatlicher Erwägung die Entscheidung über die Rehabilitierung durch den Senat für Rehabilitierungsverfahren beim Bezirksgericht getroffen werden. Werden die Voraussetzungen für die berufliche Rehabilitierung in einem Verfahren über die strafrechtliche Rehabilitierung festgestellt, soll über sie in demselben Verfahren entschieden werden. In Verfahren zur beruflichen Rehabilitierung, in denen durch den Betroffenen die Wiederbegründung des Arbeitsverhältnisses beantragt wird, soll der Betrieb, gegen den dieser Anspruch geltend gemacht wird, in das Verfahren einbezogen werden.

8. Konkrete Aussagen darüber, wie groß der durch die Rehabilitierung betroffene Personenkreis und die sich aus den zu erwartenden Anträgen ergebenden finanziellen Auswirkungen für den Staatshaushalt sein werden, sind gegenwärtig nicht möglich.